

ANTRAG 10
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 171. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 02. Dezember 2021
in Oberösterreich

Implementierung des „Familienarbeitszeit-Modells“

Nach wie vor übernehmen Frauen den Großteil der Kinderbetreuung in den ersten Lebensjahren und meist weit darüber hinaus. Jede zweite Frau reduziert ihre Erwerbsarbeitszeit, vielfach um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Dadurch kommt es insbesondere für Frauen zu Einkommenseinbußen, die sich letzten Endes in ihren niedrigen Pensionsansprüchen widerspiegeln.

Bisherige Ansätze (Familienzeitbonus, Papamonat, Elternteilzeit etc.) zur Erhöhung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung bzw. zur Stärkung der innerfamiliären Arbeitsteilung greifen noch zu wenig. Die Anreize für Väter sind finanziell wenig attraktiv. Gleichzeitig ist es für Frauen oftmals schwer bzw. gibt es wenig Anreiz — aufgrund fehlender Betreuungsinfrastruktur bzw. zu hohen Kosten — ihre Arbeitszeit zu erhöhen.

Um eine gerechtere Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit innerhalb der Familie zu erreichen, entwickelten die ÖGB-Frauen — unter Einbeziehung der Expertise der Arbeiterkammer — ein zusätzliches, ergänzendes Modell zu den bisherigen Regelungen. Die Familienarbeitszeit ist eine zusätzliche Geldleistung, die einerseits die finanziellen Einbußen bei reduzierter Erwerbsarbeit abfedern und andererseits einen Anreiz für beide Elternteile geben soll ihre Erwerbsarbeitszeit in ähnlichem Ausmaß zu reduzieren. Dies soll zu einer gemeinsamen und nachhaltigen Herangehensweise bei der Aufteilung der Familienarbeit führen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Familienarbeitszeit-Modells ist die Reduktion der Arbeitszeit auf ein Ausmaß von 28 bis 32 Stunden pro Woche und Elternteil. Die Untergrenze der Inanspruchnahme liegt bei mindestens 4 Monaten, maximal kann die Geldleistung bis zum 4. Geburtstag des Kindes bezogen werden. Die finanzielle Unterstützung beträgt 250 Euro pro Elternteil und Monat. Die derzeitige Elternteilzeit-Regelung bildet die arbeitsrechtliche Grundlage, auf der die Familienarbeitszeit aufgesetzt werden kann. Wo kein Anspruch besteht, soll sie aber keine Voraussetzung sein, es reicht eine entsprechende Anpassung der Arbeitszeit. Alleinerziehende, die ebenfalls zwischen 28 bis 32 Stunden arbeiten, sollen den gleichen Bonus wie ein Elternteil bei der Familienarbeitszeit erhalten.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung, insbesondere die Frauenministerin sowie den Arbeitsminister auf, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, mit welcher das Familienarbeitszeitmodell umgesetzt wird.

| | | | | |
|--|------------------------------------|------------------------------------|--|---------------------------------------|
| Angenommen <input checked="" type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> | Mehrheitlich <input type="checkbox"/> |
|--|------------------------------------|------------------------------------|--|---------------------------------------|